

## **Anmerkungen des BMBF zum Referentenentwurf des BMWi und BMI zum Zweiten Gesetz über die Bereitstellung und Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Zweites Open-Data-Gesetz)**

Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme und der deswegen nur groben Prüfung hat sich BMBF im Folgenden auf einige Schwerpunkte konzentriert. Im Übrigen verweisen wir auf die Kommentierung der aktualisierten Version des RefE sowie auf die nicht berücksichtigten Anmerkungen zur ersten Version des RefE. **Diese werden weiter aufrecht erhalten** - sofern nicht unten stehend ausdrücklich anders gekennzeichnet. Wir behalten uns weitere Anmerkungen ausdrücklich vor.

### **1. EGovG**

#### **a) Streichung Ausnahmetatbestand für Forschungsdaten**

BMBF hält an seinen Widerspruch gegen die Einbeziehung von Forschungsdaten in den Anwendungsbereich von § 12a EGovG fest.

Hauptgrund ist die Konkurrenz bzw. Doppelung zu laufenden, wissenschaftsadäquaten und akzeptierten Verfahren zur Steigerung von Open Data in Forschung und Wissenschaft. Der Bereich der Forschungsdaten ist – auch für die Bundesverwaltung und ihre diversen Forschungseinrichtungen – eine gesondert gelagerte, komplexe Materie, die individuelle Lösungen und spezifische, forschungsadäquate Regelungen zur Offenlegung erfordert. Dies wäre durch die pauschale Einbeziehung von Forschungsdaten der Verwaltung in die Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG nicht gewährleistet. Zu erwarten wäre zudem ein erheblicher Mehraufwand in den jeweiligen Einrichtungen sowie Unsicherheiten durch das komplexe Regelungsregime zwischen EGovG, DNG (neu) und weiteren Spezialgesetzen.

Wenn im Ergebnis mitunter nur wenige Forschungsdaten tatsächlich unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Referentenentwurfs fallen, so stellt sich einerseits bereits die Frage der Geeignetheit der Regelung, jedenfalls aber die Frage der Erforderlichkeit. Denn die derzeitige und in der Evaluation im Jahr 2019 bestätigte Ausnahmeregelung zu den Forschungsdaten im EGovG ermöglicht, dass sich – entsprechend der gesetzgeberischen Intention – spezifische Initiativen und passgenaue Regelungen zur Veröffentlichung von Forschungsdaten entwickeln können, bereits initiiert wurden oder geplant sind. Beispiele hierfür sind die erheblichen Anstrengungen zum Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Diese wird von Bund und Ländern bis 2028 mit bis zu 90 Mio. Euro jährlich unterstützt. Sie wird nicht nur zu einem verbesserten Angebot, sondern auch zu einem tatsächlich verbesserten Zugang zu Forschungsdaten nach den FAIR-Prinzipien (auffindbar/Findable, zugänglich/Accessible, interoperabel/Interoperable, wiederverwendbar/Reusable) führen und hierfür übergreifende Standards entwickeln und etablieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung einer Verbindung mit dem Metadatenportal GovData denkbar und sollte geprüft werden. Eine solche – unterhalb einer gesetzlichen Verpflichtung angesiedelte – Verbindung würde auch den oben genannten Rahmenbedingungen sowie der besonderen Rolle von Forschung und Wissenschaft und ihrer verfassungsrechtlich normierten Rechtsstellung entsprechen. Hingegen würde eine ungefilterte, nicht qualitätsgesicherte Veröffentlichung von Rohdaten bedeuten, dass auch Datenfehler, Dubletten und Widersprüche, die bei jeder Erhebung auftreten, frei zugänglich

wären. Ohne sachgerechte Einordnung der Daten bestünde ein erhebliches Risiko für Fehlinterpretationen.

Der Koalitionsvertrag sieht zwar eine Novellierung (Ausweitung) der Open-Data-Regelung vor, es wurde jedoch nicht vereinbart, die Ausnahme für Forschungsdaten in § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG zu streichen. Den spezifischen Besonderheiten der deutschen Forschungslandschaft muss auch bei der Stärkung von Open Data Rechnung getragen werden. Das Ziel sind daher individuelle Lösungen im Sinne einer optimalen Weiterverwendung von Forschungsdaten anstatt einer pauschalen und/oder undifferenzierten Offenheit. Hierfür hat sich die Bundesregierung auch bei den Verhandlungen zur Novellierung der PSI-Richtlinie erfolgreich eingesetzt.

Im Übrigen weisen wir auf den 1. Open-Data-Fortschrittsbericht der Bundesregierung hin. Dort heißt es im Abschnitt 7.2: „Die Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung gilt gemäß § 12a Abs.2 Nr. 5 EGovG nicht für Daten, die für Forschungszwecke erhoben wurden. Aus Sicht der Bundesregierung hat sich diese Ausnahme bewährt. Die Regelung soll daher beibehalten werden.“

#### **b) Open-Data-Beauftragte\*r**

In der Sache sind für BMBF die bislang vorgebrachten Einwände durch die weiteren Ausführungen ausreichend entkräftet. Unseres Erachtens ist der Terminus „Beauftragter“ allerdings dann irreführend, da er in der Regel besondere Vortragsrechte etc. beinhaltet. Wir schlagen vor, hier eine Umbenennung in Ansprechperson oder Koordinator\*in vorzunehmen. S. hierzu auch die Kommentierung im aktualisierten Entwurf.

## **2. DNE**

#### **a) Anwendungsbereich**

BMBF begrüßt die Einschränkung in § 2 Abs. 1 Nr. 4.

BMBF bittet darum, die Klarstellung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 hinsichtlich der sonstigen Daten von Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen in jedem Fall beizubehalten, entsprechend der Open Data/PSI-Richtlinie.

#### **b) Begriffsbestimmungen**

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung verweist BMBF auf die Kommentierung der ersten Version des Referentenentwurfs.

#### **c) Lizenzen**

BMBF besteht weiterhin auf einer Überarbeitung der Lizenzierungsregelung in § 13. Eine denkbare Lösung wäre die Streichung von Absatz 1 und geringfügige Anpassung von Absatz 2 (dann Absatz 1 neu).

Da der derzeitige Datenbegriff urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Werke umfasst, wird das formulierte Ziel des Entwurfs nicht durch den Verzicht auf eine Lizenz, sondern durch die Nutzung einer etablierten freien Lizenz, z.B. CC-BY, erreicht.

Sollen Daten gemeinfrei veröffentlicht werden, greift § 13 Abs. 1 zu kurz. Entscheidend ist die Kennzeichnung der Daten mit zwei Informationen: a) mit dem Hinweis auf ihre Gemeinfreiheit und b) der Benennung der Stelle, die diesen Hinweis gibt, denn erst der

zweite Hinweis versieht den ersten mit der für eine rechtssichere Nutzung notwendigen Glaubhaftigkeit.

Die Formulierung von § 13 Abs. 2 basiert auf der Vorstellung, eine Lizenz ziehe notwendig nicht intendierte Einschränkungen der Nutzungsfreiheit nach sich. In dieser Pauschalität trifft das nicht zu. Insbesondere eine fehlende Kennzeichnung gemeinfreier Werke und Daten als solche ist ein wesentliches Hemmnis für die freie Zirkulation von Information. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die angestrebte freie Zirkulation von Information global funktionieren soll. Daten können in einigen Jurisdiktionen urheberrechtlich geschützt werden. Dem kann durch die Kennzeichnung gemeinfreier Inhalte vorgebeugt werden. Insbesondere für die Wissenschaft ist diese Praxis von großer Bedeutung.

### **3. Weiteres Verfahren**

BMBF bittet, dass , dass aufgrund der Bedeutung des Vorhabens und der notwendigen zeitintensiven Hausabstimmungen bei der Übersendung weiterer Entwürfe angemessenere Fristen gesetzt werden .

Eine Beteiligung von Verbänden und Ländern sollte erst angestrebt werden, wenn den in die Abstimmung eingebrachten Einwänden ausreichend Rechnung getragen wurde und grundsätzliche Fragen zwischen den Ressorts abgestimmt sind.